



JUGENDWOHNEN ST. URSULA

Jugendwohnen St. Ursula

Henrike Boy
Einrichtungsleitung

Bonner Straße 2a | 51145 Köln

Tel.: 02203 9225-91
Mob.: 0176 19213511

Mail: Henrike.boy@kja-koeln.de
www.jugendwohnen-ursula.de
www.kja-koeln.de

Hausaufnahme-Vereinbarung

Zwischen der Trägerin
Katholische Jugendagentur Köln gGmbH (kurz: KJA Köln)
Rechtsträgerin des:
Jugendwohnen St. Ursula, Bonner Straße 2a, 51145 Köln

und

_____ (im Weiteren Bewohnerin*)

wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

§ 1 Verweildauer

Die Mindestlaufzeit beträgt drei Monate, dies ist auch die Probezeit, befristet auf die Dauer der Jugendhilfe und der Kostenübernahme des Jugendamts, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Das Nutzungsverhältnis beginnt am _____ und endet mit Beendigung der Jugendhilfe, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Innerhalb der drei-monatigen Probezeit beträgt die Kündigungsfrist 14 Tage. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit (Probezeit) von drei Monaten hat die Bewohnerin* das Recht, den Vertrag zum letzten Tag eines Monats, unter Einhaltung einer acht-wöchigen Kündigungsfrist, aufzulösen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 2 Kosten der Unterbringung

Entsprechend der gültigen Vereinbarung mit dem Jugendamt der Stadt Köln.

§ 3 Zimmer

Die KJA Köln gewährt der Bewohnerin* Unterkunft (Nutzungsverhältnis) in der Einrichtung Jugendwohnen St. Ursula und stellt ihr ein Appartement zur Verfügung.

Der Bewohnerin* wird das Appartement Nr.: _____ zur Verfügung gestellt. Das Appartement ist möbliert und mit eigener Kochnische und Bad ausgestattet.

Eigene Möbel dürfen mitgebracht werden, bedürfen aber auf jeden Fall der vorherigen Absprache mit der Einrichtungsleitung. Von den vorhandenen Möbeln kann lediglich nach Absprache das Bett abgebaut werden. Dies geschieht fachmännisch durch die Haustechnik des Jugendwohnen St. Ursula. Die Bewohnerin* hat das Recht, eigene Fernseh- und Rundfunkgeräte aufzustellen und zu benutzen. Dabei ist Rücksicht auf die anderen Mitbewohnerinnen* zu nehmen. Anmeldungen und Gebührenzahlung /Gebührenbefreiung für die Fernseh- und Rundfunkgeräte sind von der Bewohnerin* zu tätigen.

Die Auswahl des Appartements, das der Bewohnerin* überlassen wird, erfolgt in gegenseitigem Einvernehmen. Wenn aus wichtigen, insbesondere organisatorischen Gründen eine Verlegung innerhalb des Hauses nötig ist, ist die Einrichtungsleitung berechtigt, diese vorzunehmen.

Mitarbeiter*innen oder Beauftragte des Jugendwohnen St. Ursula dürfen die Räume, die der Bewohnerin* zugewiesen wurden, besichtigen. Bei dringender Gefahr ist der Zutritt zu jeder Tages- und Nachtzeit gestattet.

Die Zimmer und Bäder müssen mindestens 1x die Woche von den Bewohnenden gründlich gereinigt werden. Sollte dies nicht geschehen, ist die Einrichtungsleitung berechtigt, das Zimmer auf Kosten der Bewohnerin* von einer Reinigungskraft putzen zu lassen.

Die Belegung und Benutzung des Appartements durch weitere Personen ist nicht gestattet, in Ausnahmefällen (weiblicher Übernachtungsbesuch) bedarf es der Absprache mit der diensthabenden Mitarbeiterin.

§ 4 Kautions

Bei Aufnahme in das Jugendwohnen muss eine Kautions von 150,- EURO hinterlegt werden. Diese wird bei Beendigung des Mietverhältnisses erstattet, sofern keine Ansprüche geltend gemacht werden. Sollten während der Mietzeit Schäden durch die Bewohnerin* entstanden sein, wird die Kautions für die Beseitigung dieser Schäden aufgewendet.

§ 5 Haftungsausschluss

Die KJA Köln übernimmt keinerlei Haftung für das persönliche Eigentum der Bewohnenden. Größere Geldbeträge und Wertsachen sollten bei einer Bank deponiert werden. Die Bewohnerin* hat ggf. mit ihrer Hausratversicherung abzuklären, ob sie im Jugendwohnen versichert sind.

Das gilt auch für Fahrzeuge aller Art, die von der Bewohnerin abgestellt werden, wie zum Beispiel Fahrräder, Roller oder Autos.

Für Eigentum jeglicher Art, das die Bewohnerin* nach Ende des Vertrags zurücklässt, wird keine Haftung übernommen.

§ 6 Außerordentliche Kündigung durch die Einrichtungsleitung

Eine außerordentliche Kündigung durch die Einrichtungsleitung ist möglich bei

- grober oder wiederholter Verletzung der Hausordnung
- Rückstand der fälligen Miete über einen Monat hinaus
- Gewaltanwendung
- Missbrauch von hartem Alkohol oder Drogen
- mutwilliger Sachbeschädigung
- Körperverletzung
- der dritten Abmahnung innerhalb von sechs Monaten
- Abbruch der schulischen oder beruflichen Maßnahme ohne Anschlussperspektive

Die vorstehende Aufzählung der wichtigen Gründe ist nicht abschließend.

§ 7 Hausordnung

Die jeweils gültige Haus- und Brandschutzordnung des Jugendwohnen St. Ursula ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 8 Verpflichtungen Haustürschlüssel

Jede Bewohnerin* erhält einen Apartment- und Hausschlüssel. Beim Verlust eines oder mehrerer Schlüssel muss ein Schadensersatz von 100,-€ (50,-€ pro Schlüssel) gezahlt werden. Es ist verboten, die Schlüssel nachzumachen oder untereinander weiter zu reichen.

Besucher*innen dürfen niemals ohne Anmeldung mit ins Haus genommen werden. Außerdem dürfen Volljährige nur nach vorheriger Absprache minderjährige Bewohnerinnen* außerhalb der Ausgehzeiten ins oder aus dem Haus lassen.

§ 9 Nutzungsvereinbarung WLAN

Die jeweils gültige Vereinbarung für die Nutzung des WLANs ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 10 Schimmel- und Feuchtigkeitsschäden

Die Bewohnerin* hat zur Kenntnis genommen, dass sie für entstandene Schimmel- und Feuchtigkeitsschäden in den bewohnten Räumlichkeiten, die nachweislich durch mangelhaftes Lüftungs- und Heizverhalten entstanden sind, für Schadensersatzansprüche des Vermieters herangezogen werden kann. Hierzu ist das zusätzlich ausgehändigte Merkblatt zu beachten.

§ 11 Bauliche Veränderungen

Die Bewohnerin* hat bauliche Veränderungen des Vermieters, die zur Erhaltung des Hauses oder der Mieträume oder zur Abwendung drohender Gefahren oder Beseitigung von Schäden notwendig werden, zu dulden.

In besonderen Ausnahmefällen (z. B. Reparaturarbeiten) ist die Mitbenutzung des eigenen Sanitärzimmers durch eine andere Bewohnerin zu dulden.

Bauliche Veränderungen durch die Bewohnerin* sind nicht gestattet. Bei vorsätzlicher Beschädigung oder Manipulation technischer Einrichtungen, die dem Brandschutz oder der Gefahrenabwehr dienen, ist die Bewohnerin* schadensersatzpflichtig (z.B. Rauchmelder, Feuerlöscher, Fluchttüren).

§ 12 Instandhaltung

Die Bewohnerin* ist verpflichtet, mit den ihr überlassenen Gegenständen pfleglich umzugehen und das Appartement regelmäßig zu reinigen. Etwaige Mängel an den überlassenen Räumlichkeiten hat die Bewohnerin* der Einrichtungsleitung sofort anzuzeigen. Dies gilt auch für Ungezieferbefall. Die Bewohnerin* haftet gegenüber dem Jugendwohnen für Schäden, die durch die Verletzung der obliegenden Sorgfalts- und Aufbewahrungspflicht verursacht werden.

§ 13 Beendigung der Vereinbarung

Bei Beendigung der Vereinbarung ist das Appartement besenrein mit dem Schlüssel zu übergeben. Eventuelle Reparaturarbeiten können selbst gemacht werden oder werden von der Kautionsabgabe abgezogen.

§ 15 Sonstige Vereinbarungen

Im gesamten Haus gilt ein **Rauch- und Drogenverbot**. Wenn Bewohnerinnen* trotz des Verbots in ihrem Zimmer rauchen, werden bei Auszug 20€ von der Kautionsabgabe abgezogen, um die höheren Reinigungs- und Renovierungskosten zu decken. Bei Verdacht auf Drogenmissbrauch können die Mitarbeiterinnen einen Drogentest anfordern.

§ 16 Zwischen den Vertragsparteien werden folgende Sonderregelungen getroffen:

Köln, den

.....
Unterschrift Bewohnerin*

.....
Unterschrift Einrichtungsleitung

§ 17 Datenschutz-Hinweis

Im Rahmen ihrer Tätigkeit im Jugendwohnen erhalten unsere Mitarbeitenden Einblicke in personenbezogene Daten, die im Alltag verarbeitet werden. Diese sind notwendig, um eine angemessene Jugendhilfe sicherzustellen. Alle Mitarbeitenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben vor Beginn ihrer Tätigkeit eine „Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Datengeheimnisses“ gegenüber der Katholischen Jugendagentur Köln gGmbH, der Trägerin der Einrichtung, unterzeichnet.

Die Eingänge, Treppenhäuser und der Waschraum sind kameraüberwacht und die Aufzeichnungen werden für maximal 5 Tage gespeichert. Darüber hinaus erhalten alle Bewohnerinnen einen elektronischen Schlüssel, mit dem sie die Haustür und weitere Türen im Haus öffnen können. Die auf dem Schlüssel gespeicherten Daten werden maximal fünf Tage lang gespeichert.

Ich bin darüber informiert worden und damit einverstanden.

.....
Unterschrift Bewohnerin*